

10829 Berlin, 20. Dezember 2005  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-303  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: IV 58-1.78.7-28/05

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-78.7-119

**Antragsteller:**

Celsion Brandschutzsysteme GmbH  
Dieselstrasse 4  
63110 Rodgau

**Zulassungsgegenstand:**

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

**Geltungsdauer bis:**

21. Dezember 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und 14 Anlagen.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist das Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler mit einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von innen<sup>1</sup>.

Es wird in den Außenabmessungen (kleinste Höhe, Breite und Tiefe) von 465 mm, 415 mm, und 60 mm bis (größte Höhe, Breite und Tiefe) 1500 mm, 1265 mm und 500 mm hergestellt.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Das Brandschutzgehäuse ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster- Leitungsanlagen- Richtlinie MLAR, Fassung März 2000, Abschnitt 3.2.1) für den Einbau von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern in notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie bestimmt.

Der Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Weitere Leistungsanforderungen an technische oder sicherheitstechnische Anlagen ergeben sich aus den technischen Regeln für die Installation derartiger Anlagen (z. B. VDE-Regelwerk) und sind durch das planende und ausführende Fachunternehmen zu beachten.

### 2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeines

Das Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von innen muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Konstruktionsunterlagen und dem Prüfbericht Nr. 9005400000/ La/ Ei der MPA Stuttgart vom 01.08.2005 entsprechen.

Das Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler besteht im Wesentlichen aus horizontal und vertikal angeordneten, mehrlagigen, nichtbeweglichen Bauteilen, einer ein- oder zwei-flügeligen, verschließbaren Tür mit dauerelastischer Dichtung und ggf. einer Kabeleinführung.

Die Bauteile bestehen im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen.

##### 2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Das Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler wird in den in Tabelle 1 und 2 aufgeführten Ausführungen und Abmessungen sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 14 hergestellt.

Zum Verschließen der Brandschutzgehäusetüren sind Schubstangenverschlusssysteme der Firma Dirak GmbH zu verwenden.

Alle Beschläge, Bänder, Schlösser, Griffe und Metallteile müssen aus Stahl/Edelstahl hergestellt sein.



<sup>1</sup> geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

**Tabelle 1: Gehäusotyp, Öffnungsverschluss und Verschlusssystem**

| Gehäusotyp                   | Bezeichnung | Öffnungsverschluss                    | Verschlusssystem*                   |
|------------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------------------------------|
| Überstülpgehäuse             | LWÜ         | 1- flügelige oder<br>2- flügelige Tür | 2- Punkt-<br>Stangenver-<br>schluss |
| Wandvorsatzgehäuse           | LWA         |                                       |                                     |
| Brandschutzgehäuse           | CW          |                                       |                                     |
| Überstülpgehäuse (Abdeckung) | FFT         | 1- flügelige Tür                      |                                     |

\* Verschlüsse der Dirak GmbH, Beschläge und Bänder aus Stahl bzw. Edelstahl

**Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen**

| Typbezeichnung |      | Außenabmessungen in mm |        |       | Innenabmessungen in mm |        |       |
|----------------|------|------------------------|--------|-------|------------------------|--------|-------|
|                |      | Höhe                   | Breite | Tiefe | Höhe                   | Breite | Tiefe |
| CW             | Min. | 600                    | 480    | 280   | 258                    | 350    | 146   |
|                | Max. | 1000                   | 972    | 500   | 750                    | 750    | 366   |
| LWA/ LWÜ       | Min. | 465                    | 415    | 60    | 310                    | 260    | 5     |
|                | Max. | 1500                   | 1265   | 460   | 1350                   | 1105   | 405   |
| FFT            | Min. | 380                    | 340    | 65    | 200                    | 200    | 0     |
|                | Max. | 1180                   | 1140   | 65    | 1000                   | 1000   | 0     |

**2.1.3 Bauteile für das Brandschutzgehäuse**

Hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises für die wesentlichen Komponenten gelten die in Tabelle 3 aufgeführten Verwendbarkeitsnachweise.

**Tabelle 3: Baustoffklassen und mitgeltende Verwendbarkeitsnachweise**

| Nr. | Baustoff/ Bauprodukt           | Baustoff-<br>klasse <sup>2</sup> | Verwendbarkeitsnachweis |
|-----|--------------------------------|----------------------------------|-------------------------|
| 1   | Stahl, nicht rostend           | A1                               | DIN 4102-4:1994-03      |
| 2   | Gipsspanplatte                 | A2                               | Z-PA-III 4.634          |
| 3   | Kalziumsilikatplatte           | A1                               | P-BWU03-I-16.1.4        |
| 4   | Mineralfaserplatte             | A1                               | P-BAY26-03505           |
| 5   | Gipsplatte                     | A2                               | DIN 4102-4:1994-03      |
| 6   | Brandschutzdichtung Roku Strip | B2                               | Z-19.11-1190            |
| 7   | Palusol- Brandschutzplatten    | A2                               | Z-19.11-14              |
| 8   | ZZ Brandschutzdruckschaum BDS  | B2                               | Z-19.11-474             |

Die einzubauenden Mineralfaserdämmplatten müssen eine Nennrohdichte von 128 kg/m<sup>3</sup> und eine Dämmschichtdicke von 13 mm oder eine Nennrohdichte von 250 kg/m<sup>3</sup> und eine Dämmschichtdicke von 18 mm haben. Sie müssen die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A1) nach DIN 4102-1<sup>3</sup> und nach den Zulassungsgrundsätzen<sup>4</sup> erfüllen. Die Mineralfaserdämmplatten müssen der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zusammensetzung entsprechen; diese Mineralfasern erfüllen die in der Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 25. Mai 2000 aufgeführten Kriterien und sind vom Verbot freigestellt.



<sup>2</sup> gemäß DIN 4102-1:1998-05

<sup>3</sup> DIN 4102-1:1998-05 "Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen"

<sup>4</sup> Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" werden in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht und sind beim Deutschen Institut für Bautechnik erhältlich.

Die beschichteten Brandschutzplatten/ Gipsspanplatten müssen die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach DIN 4102-1 und nach den Zulassungsgrundsätzen<sup>4</sup> erfüllen.

#### 2.1.4 Kabeleinführungen

Der werkseitige Einbau von Kabeleinführungen in die Wände des Brandschutzgehäuses ist zulässig. Die Kabeleinführungen sind entsprechend den Angaben der Anlagen 5, 6, 9 und 10 auszuführen.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Das Brandschutzgehäuse mit Kabeleinführungen und ggf. Aussparungen ist werkmäßig herzustellen.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

Das Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind die Typenbezeichnung, das Herstelljahr und das Herstellwerk auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Brandschutzgehäuses für elektrische Messeinrichtungen und Verteiler mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüf- und Überwachungsstelle einzuschalten.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle oder Prüfung, Baustoffe,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen. Dabei sind - Abschnitt 2.1 entsprechend - die Eigenschaften und das Brandverhalten der beschichteten Brandschutzplatten zu prüfen.

Für Überwachung und Prüfung der beschichteten Brandschutzplatten hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Einbau und Befestigung

### 3.1 Allgemeines

Der Hersteller der Brandschutzgehäuse hat zu jedem Gehäuse eine leicht verständliche Aufstell- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten und Hinweisen beizufügen. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass bei der Planung und Ausführung elektrischer Anlagen, die aus der Verwendung des Brandschutzgehäuses resultierenden Betriebsbedingungen zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich Aufstellung der Brandschutzgehäuse und des Funktionserhaltes von elektrischen Leitungsanlagen gelten die landesrechtlichen Vorschriften, entsprechend der "Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen" in der jeweils gültigen Fassung.

Bei der Aufstellung und Befestigung des Brandschutzgehäuses sind die statischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

### 3.2 Aufstellung des Brandschutzgehäuses

Das Brandschutzgehäuse in der Ausführung gemäß Anlagen 1 bis 14 (Typbezeichnungen LWA, LWÜ, CW, FFT) muss an bzw. auf einer massiven Wand mit der Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten befestigt sein.

Das Brandschutzgehäuse darf in Wände nur dann eingreifen, wenn dadurch die Feuerwiderstandsdauer, der Schallschutz und die Standsicherheit der Wand nicht beeinträchtigt wird.

Für die Aufstellung und Wandbefestigung der Brandschutzgehäuse gelten die Angaben der Anlagen 4, 5, 8 und 12.

Wird das Brandschutzgehäuse als Überstülpgehäuse (Typbezeichnungen LWA, LWÜ und FFT) ausgeführt und verwendet, sind größere Unebenheiten der Wand, die nicht von der auf der Rückseite des Brandschutzgehäuses befestigten, umlaufenden Dichtung ausgeglichen werden können (Spalte durch Unebenheiten > 7 mm), durch Brandschutzlücken zu beseitigen.

Dieser Hinweis ist in die Aufstell- und Betriebsanweisung aufzunehmen.



### 3.3 Befestigung des Brandschutzgehäuses

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses sind allgemeine bauaufsichtlich zugelassene Verankerungen und Befestigungen zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Zulassungen sind zu beachten.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses sind die werkmäßig eingebrachten Bohrungen und Gewindehülsen zu verwenden.

Prof. Hoppe

